

RS Vwgh 2001/8/21 2001/01/0259

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.08.2001

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1;

ZustG §17;

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass im Beschwerdefall das der Wahrung der Beschwerdefrist entgegenstehende Hindernis, auf das sich der Wiedereinsetzungsantrag stützt (die Antragstellerin habe von der Hinterlegung des Berufungsbescheides nicht rechtzeitig Kenntnis erlangt) unter den im Antrag behaupteten Umständen jedenfalls vor dem Tag, an dem die Antragstellerin eine Kopie einer Ausfertigung des Berufungsbescheides ausgehändigt bekommen hat, weggefallen war (vgl. im Ergebnis ähnlich das E 12. November 1996, 95/19/0392, und den B 11. Oktober 2000, 2000/01/0235).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001010259.X01

Im RIS seit

23.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at